



Teil III Tarif PZA Pflege-Airbag

Gültig ab 1. Juni 2020

gültig in Verbindung mit den AVB Teil I Musterbedingungen 2017 (MB/EPV 2017) und Teil II Tarifbedingungen der Württembergische Krankenversicherung Aktiengesellschaft*

* Hinweis: Soweit in den AVB Teil I Musterbedingungen 2017 (MB/EPV 2017) und in Teil II Tarifbedingungen der Württembergische Krankenversicherung Aktiengesellschaft die Pflegetagegeldversicherung genannt ist, erstreckt sich die jeweilige Regelung ohne Ausnahme entsprechend auf den Pflege-Airbag.

1. Versicherungsfähigkeit

Versicherungsfähig sind Personen, für die bei der Württembergische Krankenversicherung AG eine Pflegemonats- oder eine Pflegetagegeldversicherung besteht.

2. Versicherungsleistung

Bei erstmaligem Eintritt von Pflegebedürftigkeit in Pflegegrad 2 oder höher erhält die versicherte Person während der folgenden 6 Monate der Pflegebedürftigkeit (Auszahlungszeitraum) zusammen mit dem Pflegemonats- bzw. Pflegetagegeld eine zusätzliche monatliche Geldleistung in der vereinbarten Höhe.

3. Ende der Versicherung bei Einstufung in Pflegegrad 2 oder höher

Die Versicherung endet mit Ablauf des Auszahlungszeitraums nach Ziffer 2.

Stirbt die versicherte Person vor Ablauf des Auszahlungszeitraums, enden der Versicherungsschutz und damit der Auszahlungsanspruch zum Ende des Monats, in dem der Tod eingetreten ist.

4. Ende der Beitragszahlung

Die Beitragszahlung endet zum letzten Tag des Monats, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist.

5. Kündigungsrecht des Versicherers

Der Versicherer verzichtet auf das ordentliche Kündigungsrecht.

6. Beiträge

Die monatlich zu zahlende Beitragsrate ergibt sich aus dem jeweils gültigen Versicherungsschein bzw. einem späteren Nachtrag zum Versicherungsschein.

Eintrittsalter ist die Differenz zwischen Beginn- und Geburtsjahr (vgl. zu § 8 a (2) AVB). Kinder bzw. Jugendliche (Altersgruppe 0 bis 15 bzw. Altersgruppe 16 bis 20) zahlen ab Alter 16 bzw. ab Alter 21 den Beitrag der nächst höheren Altersstufe (vgl. zu § 8 a (2) AVB).